



Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

Stellungnahme des Nebenklage e. V.

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**„Entwurf einesGesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
- Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“**

Nebenklage e. V., Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, hat sich als anwaltliche Organisation zum Ziel gesetzt, die Rechte der Verletzten und ihre Vertretung im Strafverfahren zu stärken und zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Regelungen im Referentenentwurf, die das Strafgesetzbuch ändern, sind aus Sicht von Nebenklage e. V. weitgehend gelungen.

Wir begrüßen den obigen Entwurf als wichtigen Schritt zur weiteren Verbesserung der Opferrechte im Kontext der europäischen Vorgaben.

Jedoch sind wir der Auffassung, dass der Entwurf die Art. 34 und 36 der ETS 210 - Istanbul Konvention nicht umgesetzt hat. Diese Lücken sind noch zu schließen.

Im Einzelnen:

Zu § 5 Nr. 6 StGB

Die Änderung des § 5 Nr. 6 StGB ist im Referentenentwurf deutlich übersichtlicher in der Darstellung. Zugleich ist klargestellt, dass für die Anwendung des nationalen Strafgesetzbuches entscheidend ist, welche Staatsangehörigkeit der Beschuldigte zur Zeit der Tat innehat. Positiv zu vermerken ist, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) aufgenommen wurde.

Damit passt sich das deutsche Strafrecht der fortschreitenden Globalisierung an und verbessert den Strafrechtsschutz.

Diese Gesetzesänderung wird von uns begrüßt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Art. 16) und das UNO Menschenrechtsabkommen (Art. 23) wurden nunmehr vollständig umgesetzt und gesetzgeberische Konsequenzen gezogen.

Zu § 5 Nr. 8 StGB

Hiermit wurde ein umfassender Schutz für die Opfer von Sexualstraftaten erreicht, unabhängig von deren Herkunft. Dies ist angesichts der Verständigung und Zusammenarbeit im innereuropäischen und auch internationalen Raum zwingend erforderlich.

Zu § 78b StGB

Mit der Änderung des § 78b im Referenten-Entwurf und der Anhebung der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift auf das 30. Lebensjahr des Opfers von Sexualstraftaten wird auf die bekannte Problematik der erheblichen Traumatisierung dieser Opfer eingegangen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass traumatisierte Opfer besagter Straftaten oft gerade erst mit Erreichen fortgeschrittenen Alters, der Gründung einer Familie und der weiteren Unabhängigkeit ihrer Person überhaupt erst die Schwere der an ihnen verübten Straftaten realisieren. Die Verlängerung der Verjährungsfristen ermöglicht es dem Opfer einer Sexualstraftat, auch für lange zurückliegende Taten noch Genugtuung und Gerechtigkeit zu erfahren. Der Nebenklage e. V. unterstützt diese Änderung daher uneingeschränkt.

Zu den §§ 130, 131, 184 bis 184c StGB

Die Neuordnung vorstehender Vorschriften, orientiert an der Tathandlung, ist durch ihre größere Übersichtlichkeit und konkrete Abgrenzung der strafbaren Zielsetzung zu begrüßen.

Zu den §§ 184b StGB-E, 184c StGB-E, 184d, 184e StGB-E, 201a StGB

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 184b, 184c StGB auf Schriften unter den dortigen Voraussetzungen, die Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Strafbarkeit kinder- und jugendpornographischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt, die weiteren Erweiterungen in § 201a StGB sowie die Einführung von §§ 184d, 184e StGB-E, die im wesentlichen Kinder und Jugendliche schützen sollen, werden von uns unterstützt und ausdrücklich befürwortet.

Es ist uns darüber hinaus ein besonderes Anliegen, dass die Art. 34 und 36 der Istanbul-Konvention umgesetzt werden:

Zu Art. 34 Nachstellung

Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht die Vorgaben in Art. 34 Nachstellung der ETS 210 - Istanbul-Konvention.

Nach vorstehendem Artikel treffen *die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, das vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.*

In den Erläuterungen zu Art. 34 - Nachstellung (Rn. 181, S. 78) heißt es u. a.: "*Hierzu zählt jedes wiederholte Verhalten, mit dem eine bestimmte Person konfrontiert wird und die zur Folge hat, dass dieser Person Furcht eingeflößt wird.*"

Diesen Vorgaben entspricht der § 238 StGB (Nachstellung) nicht. Beharrliche strafwürdige Drohungen, Kontaktversuche und telekommunikative Belästigungen werden nur dann unter Strafe gestellt, wenn dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Für die Jahre 2010, 2011 und 2012 belegen die erhobenen Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (Tabellenanhang, Tabelle 01, Schlüsselzahl 232400) sowie des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege, Strafverfolgung, Tabelle 2.1), dass den 748 im Jahr 2010 Verurteilten im gleichen Jahr 21.698 ermittelte Tatverdächtige, den 378 im Jahr 2011 Verurteilten 20.492 ermittelte Tatverdächtige und den 590 im Jahr 2012 Verurteilten 24.592 Tatverdächtige gegenüber stehen. Dies bedeutet, dass die Quote der Verurteilungen, bezogen auf die Tatverdächtigen von 2010 bis 2012, zwischen 1,84 und 3,5 % geschwankt hat.

Diese niedrige Zahl der Verurteilungen erscheint auffällig, da empirische Studien auf eine weite Verbreitung von Nachstellungen in der Allgemeinbevölkerung hinweisen (vgl. Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit Mannheim aus dem Jahr 2005: 11,6 % der Befragten aus der Allgemeinbevölkerung gaben an, mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Nachstellung geworden zu sein).

Nach der richterlichen Spruchpraxis scheidet eine Verurteilung sehr oft durch das Erfordernis der Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung (vgl. Krüger, NStZ 20120, 546, 551).

Hierfür sind die zu hohen Anforderungen für den Nachweis der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung verantwortlich, indem nur "ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Folgen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Modifikationen der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen" (BGHSt 54, 189), verlangt werden.

Nicht unter den Schutz des § 238 StGB fallen daher die Opfer, die ihre Lebensgestaltung nicht ändern wollen, bzw. auch diejenigen, die sich dies z. B. aus sozialen Gründen nicht leisten können.

Das nach außen hin tatsächlich erfolgte Verhalten des Opfers allein ist kein geeigneter und ausreichender Indikator für das Maß und die Intensität der erlittenen psychischen Belastung durch Nachstellung. Letztlich muss das Opfer selbst entscheiden, wie es mit dem psychischen Druck umgeht, welche Maßnahmen es ergreift, um diesem durch Änderungen seiner Lebensführung auszuweichen oder ihm standzuhalten (vgl. Beck, GA 2012, 722, 724 f).

Der Erfolgseintritt und damit die Strafbarkeit erscheint jedoch mit der jetzigen Regelung zufällig, weil in erheblichem Ausmaß vom Opfer abhängt, ob dieses aufgrund der Nachstellung seine Lebensumstände verändert.

Diese (weitere) Tatbestandsvoraussetzung der Verursachung der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers in § 238 StGB enthält Art. 34 der ETS 210 - Istanbul-Konvention nicht.

Vielmehr liegt Nachstellung bereits dann vor, wenn das Verhalten des Beschuldigten bei dem Opfer Furcht auslöst.

Es wird daher empfohlen, § 238 StGB nach den Vorgaben des Art. 34 ETS 210 - Istanbul-Konvention dergestalt zu ändern, dass es zur Erfüllung des Tatbestandes ausreicht, dass die Tat bei dem Opfer Furcht auslöst oder **geeignet ist**, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen.

Zu Art. 36 - sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

Nebenklage e.V. spricht sich für eine Reformierung des § 177 StGB im Sinne einer Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht aus.

Die europäischen Vertragsstaaten sind gemäß Art. 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet, Sexualstraftaten effektiv zu verfolgen.

Mit der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, sog. „Istanbul Konvention“, wurde diese Verpflichtung näher ausgestaltet. Deutschland unterzeichnete die Konvention im Jahre 2011, ratifiziert ist das Übereinkommen bis heute nicht.

Gemäß Art. 36 der Istanbul-Konvention sind die Vertragsstaaten gehalten, sicherzustellen, dass vorsätzliches nicht einverständliches („non-consensual“) sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegen-

stand sowie sonstige vorsätzliche nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe gestellt werden. Dabei muss das Einverständnis freiwillig, als Ergebnis des freien Willens der Person, beurteilt im Zusammenhang der individuellen Umstände des Falls erteilt werden („... with her or his freely given consent and which are carried out intentionally“).

Gemäß § 177 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen.

Vergewaltigung ist der besonders schwere Fall der sexuellen Nötigung. Er liegt gemäß § 177 Abs. 2 StGB vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind oder die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

Gemäß § 240 Abs. 4 StGB wird bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Der besonders schwere Fall einer Nötigung liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt.

Es bedarf daher stets eines so genannten Nötigungsmittels.

Keines Nötigungsmittels bedarf es beim sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person. Widerstandsunfähig sind Menschen, die körperlich zum Widerstand nicht fähig sind oder Menschen mit einer geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung, einer Suchtkrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung.

Wer ohne Nötigungsmittel sexuelle Handlungen an widerstandsunfähigen Menschen vornimmt oder an sich von ihnen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Die sexuelle Nötigung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Die Vergewaltigung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die sexuelle Nötigung nach § 240 Abs. 4 StGB wird nur mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass § 179 StGB eine eindeutig diskriminierende Regelung darstellt, da sexualisierte Gewalttaten gegen Menschen mit Behinderung oder einer geistigen oder seelischen Krankheit mit einem bedeutend geringeren Strafraum sanktioniert werden. Eine Änderung des § 179 StGB verlangt bereits die seit 2009 in der Bundesrepublik in Kraft getretene UN-Behindertenkonvention. Auch diese ist bisher nicht umgesetzt worden.

§ 240 Abs. 4 StGB ist eine im 18. Abschnitt der Straftaten gegen die persönliche Freiheit systemfremde Norm im Strafgesetzbuch, die aufgrund ihres ebenfalls sehr geringen Strafraums der Funktion eines Auffangtatbestands ohnehin nicht gerecht wird. Strafbarkeitslücken werden durch den sehr selten angewandten § 240 StGB keineswegs ausgefüllt.

Damit ist der ohne Gewalt oder Drohung im Sinne des § 177 und § 240 StGB erzwungene, nicht einvernehmlich durchgeführte Geschlechtsverkehr eine straflose Handlung.

Der entgegenstehende Wille der Geschädigten, welcher in der Regel gegenüber dem Täter verbalisiert wird, reicht für eine Strafbarkeit hierzulande nicht aus.

Bei folgenden unstreitig festgestellten Tathandlungen wurde eine Strafbarkeit im Sinne des § 177 StGB verneint. Diese Fälle wurden entweder bereits im Ermittlungsverfahren durch die

Staatsanwaltschaft eingestellt oder es erfolgte ein Freispruch nach durchgeführter Hauptverhandlung:

Beispiel 1: Der Täter setzt sich auf die liegende Geschädigte zum Erzwingen des Oralverkehrs, so dass sich die Geschädigte nicht mehr bewegen kann. Sie schreit nicht, weil sie verhindern will, dass die gemeinsamen Kinder im anderen Zimmer etwas davon mitbekommen.

Beispiel 2: Die Geschädigte übernachtet bei dem Täter, dieser nähert sich ihr nachts, sie erwacht davon, dreht sich mehrfach weg und sagt klar und deutlich, dass sie dies nicht will. Der Täter zieht ihr trotzdem den Slip aus und führt den Geschlechtsverkehr mit ihr durch. Die Geschädigte ist geschockt und weiß zunächst nicht was sie tun soll. Sie lässt es einige Zeit geschehen. Letztlich schafft sie es, den Täter wegzuschubsen.

Beispiel 3: Die Geschädigte lebt in einer von häuslicher Gewalt geprägten Beziehung. Der Täter fordert sie zum vaginalen Geschlechtsverkehr auf. Die Geschädigte wehrt sich aus genereller Angst vor zukünftigen Schlägen nicht oder sie wehrt sich nicht, weil sie davon ausgeht, so Schlimmeres verhindern zu können, beispielsweise Sexualpraktiken, die ihr Schmerzen bereiten.

Beispiel 4: Die Geschädigte arbeitet als Modell und posiert für den Beschuldigten. Dieser fordert sie auf, sich mit auseinander gestellten Beinen und an der Wand abgestützten Armen an die Wand zu stellen, was die Geschädigte tut. Die Geschädigte bemerkt nicht, dass der Beschuldigte hinter sie tritt. In einer für die Geschädigten völlig überraschenden und unerwarteten Situation zieht er ihr Jogginghose und Slip herunter und dringt mit seinem erigierten Penis von hinten gegen ihren Willen vaginal in sie ein. Der Täter weiß, dass die Geschädigte völlig perplex ist und dies nicht will. Er vollzieht mit ihr den ungeschützten Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss.

Beispiel 5: Der Beschuldigte führt im Rahmen einer gynäkologischen Behandlung den vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten durch. Vorher schloss er die Tür ab. Als die Geschädigte den Übergriff bemerkt, schafft sie es, vom Behandlungsstuhl aufzustehen. Sie will den Behandlungsraum verlassen und bemerkt dabei, dass die Tür abgesperrt ist. Sie schließt auf und geht. In der Hauptverhandlung wird festgestellt, dass das Abschließen nur aus Vorsorge vor Störungen erfolgte und nicht der Ermöglichung der sexuellen Handlung dienen sollte.

In all diesen Fällen fehlt es am so genannten Nötigungsmittel, entweder, weil keine Gewalt angewandt wurde oder weil nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht wurde oder weil keine schutzlose Lage angenommen wurde.

Die derzeitige Fassung des § 177 StGB weist daher erhebliche Regelungslücken auf.

Das Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung wird in den exemplarisch aufgeführten Fällen durch § 177 StGB nicht geschützt mit der Konsequenz, dass sexuelle Handlungen an einem anderen Menschen, der mit diesen Handlungen nicht einverstanden ist und dies ggf. auch äußert, nicht als sanktionswürdige Übergriffe angesehen werden.

Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang, dass die Konstellation von Opfer und Täter ganz überwiegend die ist, dass die Frau die Geschädigte und der Mann der Täter ist (Broschüre Streitsache Sexualdelikte - Frauen in der Gerechtigkeitslücke, Hrsg. vom bff, Prof Dr. Barbara Kavemann zu den Ergebnissen der Studie von Liz Kelly, Joanna Lovett und Corinna Seith, S.15, siehe unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/streitsache-sexualdelikte.html> .

Laut dieser Studie, die sich auf einen Zeitraum von 1977 bis 2008 bezieht, sind 92 % der Opfer weiblich, nur 8 % sind männlich.

Meist handelt es sich dabei um so genannte Beziehungstaten, das heißt Opfer und Täter kennen sich persönlich (aaO, ebenfalls S. 15). Laut dieser Studie von Liz Kelly, Joanna Lovett und Corinna Seith, sind 10 % der Täter Kurzbekanntschäften, 35 % sind Expartner.

Betrachtet man § 177 StGB unter diesem Blickwinkel, wird deutlich, dass die Strafnorm geprägt ist von einem gesellschaftlich nicht mehr zu vertretenden tradierten Rollenverständnis zwischen Frauen und Männern.

Die sexuelle Selbstbestimmung einer Frau ist nur dann schutzwürdig, wenn sie ihr Grundrecht aus eigenem Antrieb durch Gegenwehr verteidigt. Ein Grundrecht, welches die Geschädigte - aus welchen Gründen auch immer - nicht offensiv verteidigt, ist bisher nach deutschem Recht nicht schützenswert.

Besonders kritikwürdig ist in dem Zusammenhang auch, dass die Verbalisierung des entgegenstehenden Willens der Geschädigten keine Rolle spielt. Dies zeigt noch deutlicher, wie sehr das deutsche Strafrecht im Hinblick auf die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geprägt ist von antiquierten Vorstellungen der sexuellen Verfügbarkeit einer Frau und der Irrelevanz ihres entgegenstehenden Willens, die der gesellschaftlichen Realität nicht mehr entsprechen.

Die hohen Hürden zur Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 177 StGB sorgen in der Bundesrepublik dafür, dass die Anzeigebereitschaft der Geschädigten verschwindend gering ist, wie aus der Studie von Liz Kelly, Joanna Lovett und Corinna Seith (aaO, S. 16. dortige Quelle: Bundesamt für Justiz, Bonn, Statistisches Bundesamt, Polizeiliche Kriminalstatistik) und aus der im Auftrag des BMFSFJ von Prof. Dr. Ursula Müller und Dr. Monika Schöttle durchgeführten repräsentativen Studie aus dem Jahr 2004 hervorgeht.

Quelle:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

6 % der 10.264 in der Müller/Schröttle-Studie befragten Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren gaben an, mindestens einmal in ihrem Leben vergewaltigt worden zu sein. 11 % der befragten Frauen gaben an, seit ihrem 16. Lebensjahr eine Form sexueller Gewalt erlebt zu haben. Nur 5 % der von sexuellen Übergriffen betroffenen Frauen gaben an, die Taten auch angezeigt zu haben (aaO, S. 160, 180).

Hinzu kommt, dass in nur 8,4 % der Fälle, in denen Frauen eine Vergewaltigung angezeigt haben, der Täter auch verurteilt wurde

(<http://www.frauenberatung-sh.de/f%C3%BCr-eine-reformierung-des-%C2%A7177-stgb-%E2%80%93-hintergrundinformationen-zur-plakataktion-des-bundesverband-fr> zur Verurteilungsrate im Jahre 2012).

Frau Prof. Dr. Kavemann kam für den Zeitraum bis 2008 zu dem Ergebnis, dass von beispielsweise 35 Anzeigen gegen (Ex-)Partner nur gegen 13 ein Hauptverfahren eröffnet wurde und davon 9 letztlich verurteilt wurden (Broschüre Streitsache Sexualdelikte - Frauen in der Gerechtigkeitlücke, Prof. Dr. Barbara Kavemann, S. 17).

Eine Gesetzesänderung könnte diesen Missstand korrigieren.

Eine Änderung der Norm wäre auch mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 GG vereinbar. Der Kritik, eine Norm, die ein Handeln ohne Einverständnis unter Strafe stellt, sei zu unbestimmt, kann nicht gefolgt werden.

Dem StGB ist die Tatbestandsvoraussetzung des entgegenstehenden Willens bzw. nicht bestehenden Einverständnisses nicht fremd, siehe § 123 StGB. Der entgegenstehende Willen wird in den meisten Fällen ohnehin verbalisiert. In den Fällen, in denen der entgegenstehende Willen nicht oder unklar geäußert wird, muss sich der potentielle Täter des Einverständnisses vergewissern. Dafür bedarf es in einem Ermittlungsverfahren oder in einer Hauptverhandlung, in der das Nötigungsmittel bewiesen werden muss, keiner neuen Kriterien, die mit der StPO nicht vereinbar wären.

Die bisherige Rechtsprechung des BGH zur Tatbestandsvoraussetzung der Gewalt ist in Teilen widersprüchlich und uneinheitlich (vgl. Heike Rabe und Julia von Normann „Schutzlücken bei der

Strafverfolgung von Vergewaltigung - Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht“, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014, S.9ff). Dies ist schon an den oben aufgeführten Beispielen sichtbar. Ob ein Nötigungsmittel vorliegt, wird von Fall zu Fall entschieden.

Wir vertreten die Auffassung, dass ein potentieller Täter durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals des entgegenstehenden Willens weiß, ob er sich strafbar gemacht hat oder nicht.

Bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestands vorliegen, wird es durch die Gesetzesänderung zu keinen Änderungen kommen. Dem Beschuldigten/Angeklagten muss der Vorsatz wie bisher nachgewiesen werden, ob er nun von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, oder ob eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt. Sollte die Aussage der Geschädigten oder die Persönlichkeit des Beschuldigten/Angeklagten Auffälligkeiten aufweisen, könnte - wie bisher - auf eine Begutachtung zurückgegriffen werden. Die Gefahr einer StPO-widrigen Beweislastumkehr besteht durch eine Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen in keinem Fall.

Das Grundrecht der sexuellen Selbstbestimmung muss für sich genommen als schützenswertes Rechtsgut anerkannt werden, dessen Verletzung auch ohne die Anwendung eines Nötigungsmittels, nach umfassender Beweisaufnahme und Würdigung aller Tatumstände bestraft wird.

Sexuelle Handlungen unter Einsatz eines Nötigungsmittels sind dann als qualifizierte Verbrechen mit erhöhten Mindeststrafen zu sanktionieren.

Andere europäische Länder wie das Vereinigte Königreich Großbritannien, Irland oder Belgien verfügen bereits über Strafnormen, in denen das fehlende Einverständnis der Geschädigten das wesentliche Tatbestandsmerkmal darstellt.

Schweden, Finnland und Spanien verfügen über Strafnormen, die dem deutschen Vergewaltigungsparagrafen zwar ähnlich aber weiter gefasst sind als der § 177 StGB. Des Weiteren halten sie u. a. Auffangtatbestände vor, die das deutsche Strafrecht nicht bereithält. Norwegen stellt sogar die fahrlässige Vergewaltigung unter Strafe (Heike Rabe und Julia von Normann „Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigung - Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht“, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014, S.12f).

Unser Verein vertritt neben dem Deutschen Juristinnenbund, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, dem Bundesverband der Frauennotrufe in Deutschland (bff), Terre des Femmes, BAG FORSA e.V. und vielen weiteren Organisationen die Auffassung, dass § 177 StGB mit der Istanbulen Konvention derzeit nicht übereinstimmt und eine Reformierung dieser Norm im Sinne einer Umsetzung europäischer Vorgaben dringend geboten ist.

Die Bundesrepublik muss endlich ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommen und eine Regelung zum konventionskonformen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung schaffen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Berlin, den 24.07.2014

Für den Vorstand
Erika Schreiber
Rechtsanwältin

Nebenklage e.V.
Geschäftsstelle
10777 Berlin
Welserstr. 10-12
Tel.: 030/6942163
Fax: 030/6913652
email: info@nebenklage.org
web: www.nebenklage.org